



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23.10.2025, 09:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Bottrop, Blatt 19824,
BV lfd. Nr. 1**

300/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 50, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Röttgersbank 3, 3 A, 5, 5 A, 7, 7 A, 9, 9 A, Größe: 5.734 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit T57 bezeichneten Stellplatz in der Tiefgarage.

**Wohnungsgrundbuch von Bottrop, Blatt 20107,
BV lfd. Nr. 1**

8.163/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 50, Flurstück 682, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Röttgersbank 1, 1 A, Größe: 1.574 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden des Hauses I links gelegen, Nr. I 7 des Aufteilungsplanes, nebst Keller Nr. I 7.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 105 m² große Eigentumswohnung im Dachgeschoss und Spitzboden (Haus I) nebst Balkon und Kellerraum (zusätzlich Waschkeller als Gemeinschaftsraum) sowie einen separaten Tiefgaragenstellplatz.

Die WEG-Anlage (Mehrfamilienwohnhaus) besteht aus 15 Wohneinheiten, Baujahr 1997. Die Tiefgarage, im angrenzenden Gebäudetrakt, umfasst 77 offene Tiefgaragenstellplätze, Baujahr 1998.

Ansprechpartner Gläubiger: Hr. Heeg, Telefon: 0711/125-4390, AZ:
BME/2115122312

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

221.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bottrop Blatt 19824, lfd. Nr. 1 11.000,00 €
- Gemarkung Bottrop Blatt 20107, lfd. Nr. 1 210.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.